



TOP V Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Betrifft: Einsatz des elektronischen Heilberufsausweises zur Optimierung der sektorenübergreifenden innerärztlichen Kommunikation und zur Entbürokratisierung von Verwaltungstätigkeiten

Entschließungsantrag

Von: Frau Ute Taube als Delegierte der Sächsischen Landesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Der Gesetzgeber, die Gematik und die ärztlichen Körperschaften werden aufgefordert, die Telematikinfrastruktur im Gesundheitswesen im Sinne von Patienten und Ärzteschaft so zu gestalten, dass der elektronische Heilberufsausweis mit seiner Signatur- und Verschlüsselungsfunktion in allen dafür geeigneten ärztlichen Arbeitsgebieten einschließlich ärztlicher Verwaltungstätigkeit zur rechtssicheren Anwendung genutzt wird. Dabei ist die Freiwilligkeit der Nutzung durch die Ärzte unbedingt zu wahren.

Begründung:

Eine zeitnahe und technisch praktikable Arzt-zu-Arzt-Kommunikation (elektronischer Arztbrief) führt zu einer unmittelbaren Verbesserung der Versorgungsqualität für die Patienten. Der elektronische Heilberufsausweis ermöglicht einen sektorenübergreifenden Transfer verschlüsselter Behandlungsdaten auch ohne Einsatz der elektronischen Gesundheitskarte mit einem hohen Sicherheitsstandard. Dessen Nutzung zur Übermittlung sensibler Sozialdaten, beispielsweise im Rahmen der Online-Abrechnung ärztlicher Leistungen mit der Kassenärztlichen Vereinigung, ist vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer Entbürokratisierung von Praxisabläufen anzustreben.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0